Gebührenordnung für die Friedhöfe Diehsa, Jänkendorf, Ullersdorf, Nieder Seifersdorf, Arnsdorf, Buchholz, Tetta und Melaune

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FHG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 224), hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Waldhufen-Vierkirchen am 24.08.2026 die folgende Gebührenordnung für die Evangelischen Friedhöfe Diehsa, Jänkendorf, Ullersdorf, Nieder Seifersdorf, Arnsdorf, Buchholz, Tetta und Melaune beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1
Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre
2. für Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre
3. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre

§ 2
Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend Zuordnung im Gesamtplan, je Jahr:

1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne)	1.183,28 €
	je Jahr	47,33 €
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	1.076,43 €
1.3	Kindergrabstätten	
1.3.1	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Sarg)	430,57 €
1.3.2	Urnenreihengabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Urne)	210,44 €
1.4	Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
1.4.1	einstelliges Urnenwahlgrab (2 Urnen)	501,99 €
	je Jahr	21,03 €
1.4.2	Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	420,88 €
1.5	Erdreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	
1.5.1	EGRS Nieder Seifersdorf	8.106,85 €
1.5.2	EGRS Arnsdorf	7.497,95 €
1.5.3	EGRS Melaune	7.605,49 €

1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsanlage UGA4 Diehsa	3.891,18 €
1.6.2	Urnengemeinschaftsanlage 3 Jänkendorf	3.742,69 €
1.6.3	Urnengemeinschaftsanlage EGU2 Ullersdorf	3.120,26 €
1.6.4	Urnengemeinschaftsanlage EGRU Nieder Seifersdorf	4.574,00 €
1.6.5	Urnengemeinschaftsanlage EGRU Arnsdorf	4.483,01 €
1.6.6	Urnengemeinschaftsanlage UGA1 Buchholz	3.671,82 €
1.6.7	Urnengemeinschaftsanlage EGRU1 Tetta	3.605,18 €
1.6.8	Urnengemeinschaftsanlage EGRU Melaune	4.796,77 €
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühren (je Jahr und je Grabstelle)**	
	Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von je Grabstelle und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.	30,00 €
3.	**Bestattungsgebühren**	
3.1	Erdbestattungen bei einer	
3.1.1	Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	921,26 €
3.1.2	Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	488,10 €
3.2	Urnenbeisetzung bei einer	
3.2.1	Bestattung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	381,00 €
3.3	Zusatzleitungen	
3.3.1	bei einer Erdbestattung/ Urnenbeisetzungen nach Aufwand	
3.3.2	der Verwaltung	23,53 €
4.	**Leistungen bei Trauerfeiern**	
4.6	Nutzung in der Trauerhalle Ullersdorf	35,00 €
4.2	Nutzung der Trauerhalle Nieder Seifersdorf	80,00 €
4.1	Nutzung der Trauerhalle Arnsdorf	80,00 €
4.3	Nutzung der Trauerhalle Buchholz	80,00 €
4.4	Nutzung der Trauerhalle Tetta	35,00 €
4.5	Nutzung in der Trauerhalle Melaune	80,00 €
5.	**Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen**	
5.1	Zustimmung zur Errichtung/Veränderung von Grabmalen einschließlich Einfassung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung)	61,00 €

5.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	
5.2.1.1	bei einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	900,00 €
5.2.1.2	bei Erdwahl- und Erdreihengrabstätten pro Grabstelle	450,00 €
5.2.1.3	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten	350,00 €
5.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind	
5.2.2.1	bei einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte	900,00 €
5.2.2.2	bei Erdwahl- und Erdreihengrabstätten	450,00 €
5.2.2.3	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten	350,00 €

6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

6.1	Ausbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag	1.737,60 €
6.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag	381,00 €
6.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	921,26 €
6.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	381,00 €
6.5	Umbettung einer Urne auf dem selben Friedhof auf Antrag	690,40 €
6.6	Übersenden einer Urne nach tatsächlicher Leistung	

7. Einzelleistungen

7.1	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen vorliegt	
7.1.1	je Jahr	35,30 €
7.1.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	23,80 €
7.1.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	23,80 €
7.1.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	23,80 €
7.1.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	23,80 €
7.2	Nutzungsrecht	
7.2.1	Zustimmung zur Übertragung	10,00 €
7.2.2	Zulassung eines Teilverzichts	10,00 €
7.2.3	Überlassung der Gebührenordnung	3,00 €
7.2.4	Überlassung der Richtlinien zur Grabgestaltung	3,00 €
7.2.5	Zweitausfertigung von Bescheinigungen	5,00 €
7.2.6	Rücknahme einer Grabstätte durch die Kirchengemeinde	23,00 €
7.3	Ersatzvornahmen zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringung von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
7.3.1	Erdwahlgrabstätte je Grabstelle/ Erdreihengrabstätte	450,00 €
7.3.2	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	350,00 €
7.3.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle/ Urnenreihengrabstätte	350,00 €

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeldordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vierkirchen - Melaune, den 24.08.2026

Für den Gemeindekirchenrat

24.08.2026

Unterschrift Datum Siegel

